



Haarlose / haararme Varietäten bei Hunden

Einordnung

Haarlose bzw. haararme Hunderassen stellen eine genetisch determinierte phänotypische Variante dar, die seit Jahrhunderten in verschiedenen Populationen stabil existiert. Zu diesen Varietäten zählen unter anderem der Xoloitzcuintle, der Chinese Crested Dog sowie der Peruvian Hairless Dog.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse handelt es sich hierbei nicht um eine Erkrankung und auch nicht um eine mit funktionellen Einschränkungen verbundene Abweichung, sondern um eine etablierte und reproduzierbare Ausprägung innerhalb der Art Hund. Die Haarlosigkeit ist als Varietät zu verstehen, nicht als pathologischer Zustand (1)(2)(4)(9).

Genetische Grundlagen

Die Ursache der Haarlosigkeit liegt in genetischen Varianten, unter anderem im Zusammenhang mit dem FOXI3-Gen, die die Ausbildung des Haarkleides beeinflussen (5). Diese genetischen Veränderungen führen zu einem veränderten Phänotyp, ohne dass daraus zwingend eine krankhafte Funktionseinschränkung resultiert.

In der wissenschaftlichen Literatur werden Unterschiede in der Hautstruktur beschrieben, beispielsweise eine variierende Dicke der Epidermis. Diese Befunde sind jedoch als physiologische Variation einzuordnen und nicht als Hinweis auf eine krankhafte „Umgestaltung“ eines Organsystems im medizinischen oder rechtlichen Sinne zu verstehen. Entscheidend ist, dass bislang keine belastbaren Nachweise für eine funktionelle Beeinträchtigung der Haut vorliegen (1)(2)(9).

Hautfunktion und Thermoregulation

Die Haut haarloser Hunde erfüllt ihre physiologischen Funktionen in vergleichbarer Weise wie die behaarter Hunde. Untersuchungen zeigen, dass weder die Thermoregulation noch die Barrierefunktion der Haut grundsätzlich beeinträchtigt sind (1)(2).

Weder eine erhöhte Infektanfälligkeit noch eine generelle Neigung zu Hautschäden konnte wissenschaftlich belegt werden. Auch die häufig postulierte besondere Anfälligkeit für Sonnenbrand ist bei pigmentierter Haut nicht nachweisbar (1)(2)(9).

Insgesamt ergibt sich kein Hinweis darauf, dass das Fehlen des Haarkleides zu einer funktionellen Einschränkung der Haut führt.

Verhalten und Anpassungsfähigkeit

Verhaltensbiologische Untersuchungen zeigen, dass haarlose Hunde ein unauffälliges, artspezifisches Verhalten aufweisen. Sozialverhalten, Kommunikation sowie Spiel-, Jagd- und Explorationsverhalten entsprechen dem gesunder Hunde anderer Rassen (3).

Es bestehen keine Hinweise auf verhaltensbedingte Einschränkungen, Stressreaktionen oder eine verminderte Anpassungsfähigkeit (3)(9).

Gebissentwicklung

Im Zusammenhang mit Haarlosigkeit werden gelegentlich Zahnanomalien beschrieben, insbesondere das Fehlen einzelner Prämolaren. Diese Befunde sind jedoch differenziert zu betrachten.

Zum einen treten vergleichbare Zahnvariationen auch bei anderen Hunderassen auf, ohne dass sie als krankhaft eingestuft werden. Zum anderen zeigen Untersuchungen, dass die Futteraufnahme und -verarbeitung in der Regel nicht beeinträchtigt sind und keine Hinweise auf Schmerzen oder funktionelle Einschränkungen bestehen (1)(2).

Das Vorliegen einzelner Zahnabweichungen stellt daher für sich genommen keinen tierschutzrelevanten Befund dar.

Evidenzlage



Mehrere unabhängige tiermedizinische, dermatologische und ethologische Untersuchungen kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass haarlose Hunde keine systematischen gesundheitlichen Nachteile aufweisen (1)(2)(3)(4).

Insbesondere konnten folgende häufig behauptete Probleme wissenschaftlich nicht bestätigt werden:

- eine generelle Störung der Thermoregulation
- eine erhöhte Infektanfälligkeit oder Immunschwäche
- funktionelle Hautschäden
- verhaltensbedingte Einschränkungen

Auch Hinweise auf eine eingeschränkte Lebensfähigkeit oder Lebensqualität liegen nicht vor (1)(2)(4)(9).

Rechtliche Bewertung

Nach §11b Tierschutzgesetz ist ein Eingriff in die Zucht nur dann gerechtfertigt, wenn ein Körperteil fehlt, untauglich oder umgestaltet ist und daraus Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.

Für haarlose bzw. haararme Hunde ist ein solcher Zusammenhang nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand nicht nachgewiesen. Es existieren weder belastbare Hinweise auf eine pathologische Umgestaltung der Haut noch auf daraus resultierende funktionelle Einschränkungen (1)(2)(4)(9).

Das bloße Fehlen des Haarkleides stellt daher keinen ausreichenden Tatbestand im Sinne des §11b dar.

Eine pauschale Einstufung dieser Varietäten als Qualzucht ist auf Grundlage der vorliegenden Evidenz nicht begründbar.

Bewertung der aktuellen Diskussion

In der praktischen Anwendung tierschutzrechtlicher Vorschriften wird Haarlosigkeit teilweise als potenzielles Qualzuchtmerkmal interpretiert. Diese Bewertung basiert jedoch häufig nicht auf aktueller wissenschaftlicher Evidenz, sondern auf älteren Quellen, Einzelfallentscheidungen oder nicht überprüften Annahmen (7)(8).

Es ist daher erforderlich, zwischen genetischer Variation und tatsächlich nachgewiesenen tierschutzrelevanten Beeinträchtigungen klar zu unterscheiden. Ohne den Nachweis konkreter Schmerzen, Leiden oder Schäden kann eine rechtliche Einordnung als Qualzucht nicht erfolgen.

Zusammenfassung

Haarlose und haararme Hunde stellen eine genetisch bedingte, seit langem etablierte Varietät dar, bei der keine funktionellen Einschränkungen der Haut, des Verhaltens oder der allgemeinen Gesundheit nachgewiesen sind.

Die wissenschaftliche Evidenz zeigt, dass weder Schmerzen, Leiden noch Schäden systematisch auftreten (1)(2)(3)(4).

Ebenso fehlt ein Nachweis für eine pathologische Umgestaltung eines Organs im Sinne des Tierschutzgesetzes (2)(9).

Eine Einstufung als Qualzuchtmerkmal ist daher nach dem aktuellen Stand der Forschung nicht gerechtfertigt.

Literatur

- (1) Schmidt, W.-D. (2001) – Tierärztliches Gegengutachten
 - (2) Hansjoachim Hackbarth (2008) – TiHo Hannover
 - (3) Esther Schalke (2008) – Verhaltensgutachten
 - (4) Dörnath, A. K. (2024) – Tiermedizinische Stellungnahme
 - (5) Drögemüller, C. et al. (2008) – FOXI3
 - (6) Parker, H. G. et al. (2017) – Genomik
 - (7) Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (1999) – Qualzuchtgutachten
 - (8) Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz – Merkblätter
 - (9) Öffentliche Stellungnahme (2026)
-

